Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.
Friends of the Earth Germany

Kreisgruppe Bad Dürkheim
Dr. Heinz Schlapkohl
Eyersheimer Mühle
67256 Weisenheim am Sand

Telefon (06353) 3318

heinz.schlapkohl@bund-rlp.de

02.02.2020

BUND RLP, Eyersheimer Mühle, 67256 Weisenheim am Sand

An die
Gemeinde Haßloch
z.H. Herrn Strömer
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

B-Plan „Verlängerte Friedhofstraße, Teilplan 3“ der Gemeinde Haßloch

Sehr geehrter Herr Strömer, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des obigen Bebauungsplan-Entwurfs.

Der BUND stimmt der Planung gerne zu. Sie entspricht auch unseren Vorstellungen von einem flächenschonenden Bereitstellen von Wohnraum („Flächenrecycling“).

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Schlapkohl

D.: Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Herrn Kaul

RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Gemeindeverwaltung Haßloch
Rathausplatz 1
67454 Haßloch / Pfalz

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

28.02.2020

Mein Aktenzeichen	**Ihr Schreiben vom**	**Telefon**
Bitte immer angeben!	29.01.2020	
3240-0190-12/V3	E-Mail Jan Strömer	
kp/lmo		

Bebauungsplan Nr. 54-3 "Verlängerte Friedhofsstraße, Teilplan 3" der Ortsgemeinde Haßloch

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (https://www.geoportal.rlp.de/) für die Beteiligungsverfahren zu nutzen und das LGB digital zu beteiligen.

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen.

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan Nr. 54-3 "Verlängerte Friedhofsstraße, Teilplan 3" im Bereich des auf Braunkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Hassloch II" liegt.

Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund
– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Vorsorglich ergeht der Hinweis, dass der vorliegende Untersuchungsbericht vom 15.03.2019 von der IBES Baugrundinstitut GmbH kein geotechnisches Baugrundgutachten mit Baugrundbeurteilung, Gründungsempfehlungen und Standsicherheitsnachweisen darstellt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Die in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen getroffenen Aussagen zum Radonpotenzial und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Georg Wieber

G:\prinz\240190123.docx

Dieter Raudszus

Ungstein-Waldgasse 20
67098 Bad Dürkheim
Tel.: 06322/1021
raudszusdieter@gmx.de

P

POLLICHIA Bad Dürkheim-
Waldgasse 20. 67098 Bad Dürkheim Dieter Raudszus

www.museumsgesellschaft-bad-duerkheim.de

An die
Gemeinde Hassloch
z.Hd. Herrn Jan Stroemer

Bad Dürkheim, den 05. 02. 2020

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54-3
„Verlängerte Friedhofstraße, Teilplan 3“ in
Haßloch

Sehr geehrter Herr Stroemer,

Alles liegt im innerörtlichen Bereich und es werden Baulücken gefüllt. Gut so. Auch wenn sich nördlich der alte Friedhof anschließt, ist uns von schützenswerten Tieren oder Pflanzen nichts bekannt.

Damit haben wir weder Anregungen noch Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Kopie: Naturschutzbehörde des Kreises,
POLLICHIA

Vorsitzender:

Michael
Ochse
Waldstraße 51
67273 Weisenheim/Berg
Tel. 06353/ 9592760
E-Mail:
Diehl.ochse@t-online.de

Für die
POLLICHIA- Ortsgruppe

Dieter Raudszus
Waldgasse 20
67098 Bad Dürkheim-
Ungstein
Tel. **06322/ 1021**
Fax 06322/ 791 801
E-Mail
RaudszusDieter@gmx.de

Schatzmeister/
Mitglieder-Verwaltung:

Hans-Günther Förster
Kurbrunnenstraße 5
67098 Bad Dürkheim

Tel. **06322/ 790833**

Als
Förderungswürdig
anerkannt
Finanzamt
Neustadt/Weinstraße
31/669/02318t

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

GEMEINDEVERWALTUNG HASSLOCH
Eing. 06. April 2020
ABT. 2

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |
67410 Neustadt an der Weinstraße

Gemeindeverwaltung Haßloch
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
referat34@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
34/2-19.25.03 012-BPL-20 Bitte immer angeben!	28.01.2020	Axel Schwalb Hans-Jörg Bohn Axel.Schwalb@sgdsued.rlp.de Hans-Joerg.Bohn@sgdsued.rlp.de	06321 99-4160 06321 99-4161 06321 99-4222	25.03.2020

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Verlängerte Friedhofstraße, Teilplan 3“ der Gemeinde Haßloch.

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Ausführungen zur Schmutzwasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserbewirtschaftung des beabsichtigten Neubaugebietes kann von der Zielrichtung weitestgehend zugestimmt werden.
Bei einer Modifikation der Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Verlängerte Friedhofstraße“ ist ein Erlaubnisänderungsantrag zu der Erlaubnis vom 07.12.2007 (344/19.25-26/07) (Wasserrecht S063606 nach DigiWAB RLP) vorzulegen.

Aus den Unterlagen zu dem Bebauungsplan ist allerdings nicht zu entnehmen, dass die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ hinreichend gewürdigt wurde.

Inwieweit die Fragestellungen zur Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) als gültiger neuer, zentraler Komponente zur möglichst vollständig Wiederherstellung / Erhaltung des natürlichen Wasserkreislauf betrachtet wurde, entzieht sich meiner Kenntnis.

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank - Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Ich sehe hier durchaus Möglichkeiten im Rahmen der (teilweisen) Errichtung von Gründächern dieser Thematik eine größere Aufmerksamkeit zu widmen.

Eine Klärung ist erforderlich.

Zum o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

A. Abwasserentsorgung / Niederschlagswasserbewirtschaftung

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (KA Haßloch) zuzuführen.

In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System gehe ich davon aus, dass auch unter Berücksichtigung einer regelmäßigen (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100, das durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, dass das System den Anforderungen genügt und betrieben wird.

Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt.

Von einer gemäß der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und – leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftigkeit wird ausgegangen.

Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und den spezifischen Randbedingungen unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und mit der SGD Süd, RegioWAB NW abzustimmen.

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wieder herzustellen!

Starkregen/Hochwasserschutz:

Unter Berücksichtigung der Lage des Bebauungsplangebietes und den örtlichen Verhältnissen weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann!

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Gemeinde Haßloch und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten!

Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen" Bezug genommen.

B. Bodenschutz

Laut den Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan umfasst das Planungsgebiet das Betriebsgelände der Fa. Heinrich Hammann, ein Produktionsbetrieb für Imkereibedarf. Laut Planunterlagen soll das Betriebsgelände einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Unter Punkt 6.2 der Begründung (Seite 9-10) wird auf Bodenuntersuchungen verwiesen, die durchgeführt wurden, um zu überprüfen, ob schädliche Bodenveränderungen bedingt durch die gewerbliche Nutzung vorliegen. Die Ergebnisse dieser Bodenuntersuchung sind in Auszügen unter Punkt 6.2. der Begründung dargestellt.

Danach ergab die Untergrunduntersuchung keine Hinweise auf das Vorliegen von Untergrundbelastungen bedingt durch die gewerbliche Nutzung. Anhand der Untersuchungsergebnisse lässt sich für die Schutzgüter Mensch und Grundwasser, laut Gutachter, keine Gefährdung ableiten.

Der Bericht der Untergrunduntersuchung, auf den unter Punkt 6.2. der Begründung Bezug genommen wird und in Auszügen dargestellt ist, liegt den Planunterlagen in seiner Gesamtheit bei.

Nach Durchsicht des Untersuchungsberichts ist seitens des Bodenschutzes anzumerken, dass die Ergebnisse der Untersuchungen zunächst keine schädlichen Untergrundverunreinigungen aufgrund der gewerblichen Nutzung vermuten lassen.

Eine abschließende Beurteilung seitens des Bodenschutzes ist jedoch nicht möglich, da der Untersuchungsbericht nicht den Anforderungen der Vollzugshilfen ALEX-M14 bzw. ALEX-Info 33 entspricht. Hierbei sind in letzterer Vollzugshilfe (ALEX-Info 33) die Mindestanforderungen an den Umfang von Gutachten dargestellt. Im Bericht fehlen u.a. die Probenahmeprotokolle und eine Fotodokumentation. Wurden bei der Untersuchung der unterirdischen Tanks die

Proben im Bereich der Tanksohle entnommen und falls nicht, warum? Liegen bezüglich der Tanks Hinweise auf Leckagen vor? Die Verdachtsbereiche sind im Übersichtsplan nicht verzeichnet, eine vollständige Ausdehnung des Betriebsgeländes ist ebenfalls im Übersichtsplan nicht erkennbar.

Ob eine repräsentative Probenahme innerhalb der Verdachtsbereiche erfolgt ist und die Untersuchungsergebnisse somit belastbar sind, kann anhand des Untersuchungsberichts nicht beurteilt werden.

Der Untersuchungsbericht ist entsprechend zu ergänzen!

C. Auffüllungen

In Bezug auf mögliche Geländeauffüllungen im Rahmen von Erschließungen ist folgendes zu beachten:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

D. Wasserschutzgebiete

Ein Wasserschutzgebiet bzw. Heilquellenschutzgebiet ist mir nicht bekannt. Das Wasserdargebot im Bereich des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens ist ausreichend, um die Trinkwasserversorgung des geplanten Gebietes sicherzustellen.

E. Temporäre Grundwasserabsenkung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Axel Schwalb

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/ bereitgestellt.

Metropolregion Rhein-Neckar

kreisverwaltung bad dürkheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Gemeindeverwaltung Haßloch
Bauamt
Herr Jan Strömer
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

GEMEINDEVERWALTUNG HASSLOCH
Eing. 21. Feb. 2020
ABT. 2. Str.

Zentrale Aufgaben und Finanzen
Grundsatzplanung, Kreisentwicklung und ÖPNV
Ansprechpartner: Raimund Rinder
Zimmer: B304
Telefon: 06322/961-1300
Telefax: 06322/961-81300
E-Mail: Raimund.Rinder@kreis-bad-duerkheim.de
Aktenzeichen: 1/13/Ri
Datum: 19. Februar 2020

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Gemeinde Haßloch;
Bebauungsplanentwurf „Verlängerte Friedhofstraße, Teilplan 3“

hier: Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.01.2020 legten Sie uns den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes zur Stellungnahme gem. § 4 Abs.2 BauGB vor.

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde weißen wir darauf hin, dass sich das Gebiet zwischen zwei bedeutenden Denkmalbereichen, zum einen den Friedhof in Haßloch und zum anderen die Denkmalzone Ortskern im Süden befindet.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 DSchG umfasst der Denkmalschutz auch die Umgebung von unbeweglichen Kulturdenkmalen. Dies ist im vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB ist der Denkmalschutz bei der Aufstellung der Bauleitpläne ein besonderes Gewicht beizumessen und in der Abwägung zu berücksichtigen.

Aufgrund der geringen Regelungsdichte im Hinblick auf die gestalterischen Festsetzungen bitten wir um die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises, dass bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet stets eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung und in Verbindung mit § 62 LBauO stets eine Baugenehmigung erforderlich wird.

Zu den getroffenen Festsetzungen regen wir an, über alle Baugebiete hinweg eine Mindestdachneigung von 30° festzusetzen, da davon auszugehen ist, dass aufgrund des denkmalschutzrechtlichen Umgebungsschutzes eine entsprechende Dachneigung im Baugenehmigungsverfahren gefordert wird. Hier sollte man sich an den Bebauungsplan „Verlängerte Friedhofstraße, Teilplan 2“ entsprechend anpassen.

Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde ergeht der Hinweis, dass die Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung vermutlich in der getroffenen Art und Weise nicht zulässig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) darf eine Feinsteuerung der Baugebiete nach § 1 Abs. 4 – 9 BauNVO nur unter Beibehaltung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes erfolgen. Wird durch einen zu massiven Ausschluss von üblicherweise zulässigen Nutzungen im Bebauungsplan die allgemeine Zweckbestimmung eines Baugebietes geändert, handelt es sich um eine unzulässige

Postanschrift: Postfach 1562, 67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter: https://www.kreis-bad-duerkheim.de/kv_bad_duerkheim/Aktuelles/Datenschutz/

Festsetzung. Das hier festgesetzte allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen. Jedoch gehören die wohnaffinen Nutzungen zum allgemeinen Wohngebiet und unterscheiden es deshalb maßgeblich vom reinen Wohngebiet. Der hier vorgenommene Ausschluss aller wohnaffinen begleitenden Nutzungen verändert damit die Zweckbestimmung des allgemeinen Wohngebietes in unzulässiger Weise.

Es wird deshalb angeregt sich an die Gebietsfestsetzung des Bebauungsplans „Verlängerte Friedhofstraße, Teilplan 2" entsprechend anzupassen.

Im Weiteren halten wir die Festsetzung Nr. 2.1 Satz 2, dass eine weitere Überschreitung der GRZ für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, die gemäß der Festsetzung Nr. 7.2 dauerhaft begrünt werden, zulässig ist, ohne weitergehende Einschränkung für zu pauschal. Hiermit wird grundsätzlich eine Vollversiegelung durch unter der Erdoberfläche liegende bauliche Anlagen ermöglicht und damit auch die Bodenfunktion insgesamt weitgehend zerstört. Diese weitreichende Zulässigkeit ist im Weiteren in der Begründung in den Kapiteln 6.2 Boden und 9.4 Grünordnung nicht näher begründet bzw. berücksichtigt. Insbesondere in der Tabelle im Kapitel 9.4 wird ein weitaus höherer Versiegelungsgrad vorhanden sein, als die Tabelle suggeriert.

Wir sehe hier deshalb klärenden Festsetzungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Raimund Rinder